

Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg/Holstein in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 10.07.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 26.02.1998, 09.07.1998, 18.12.2001, 28.08.2003, 30.08.2005, 29.11.2007 und 10.07.2008 und mit Genehmigungen des Landrates des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schönberg erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schönberg wird von Blau und Silber im Wellenschnitt geteilt. Oben ein frontal gestellter silberner Ochsenkopf zwischen zwei goldenen Ähren, unten eine wachsende rote Kirchturmspitze mit kugelförmigem Knauf, in ihrem oberen Teil überdeckt mit einem roten Barsch.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt im Wellenschnitt geteilt die Farben blau- weiß und im Liek das Gemeindegewappen (ohne Schild).
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schönberg/H.“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 2

gestrichen durch Nachtragssatzung vom 17.12.2007

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister (zu beachten: §§ 50, 51-53 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Bürgermeisterin oder Bürgermeister ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 3 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 4
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von **2.500,00 €** nicht überschritten wird
 3. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens **2.500,00 €** nicht übersteigt
 4. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in beitragsrechtlichen Verwaltungsverfahren, wenn der Wert des Nachgebens **12.500,00 €** nicht übersteigt
 5. die Führung von Rechtsstreiten, soweit der Streitwert **25.500,00 €** nicht überschreitet
 6. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderer Rechte bis zu einem Wert von **25.500,00 €**
 7. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins **25.500,00 €** nicht überschreitet
 8. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von **38.000,00 €**
 9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von **5.000,00 €** unter Berücksichtigung eines ortsüblichen qm-Richtpreises
 10. die Annahme von Spenden bis zu einem Wert von **25.500,00 €**
 11. die Annahme von Schenkungen bis zu einem Wert von **25.500,00 €**, soweit damit keine finanziellen Belastungen für die Gemeinde verbunden sind
 12. die Vergabe von Aufträgen sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauleitplanungen und im Tiefbaubereich bis zu einem Wert von **25.500,00 €**
 13. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von **2.500,00 €**

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans Personalentscheidungen für die Beschäftigten der Gemeinde soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist.
- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unter-
richtung der Gemeindevertretung über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten und
Entscheidungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, 22 a Abs. 5 und 6 AO,
Entschädigungsverordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist durch die Gemeindevertretung zu bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der sonstigen Einrichtungen der Gemeinde, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden, sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Ortskernsanierung, allgemeine Grundstücksangelegenheiten, Vergabe und Veräußerung von Gewerbegebietsgrundstücken, Vorbereitung von Grundsätzen für das Personalwesen, Finanz- und Haushaltswesen, soweit nicht die Werksausschüsse der Eigenbetriebe zuständig sind, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Jugendpflege, Kindergärten und Heime, Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Paten- und Partnerschaften, Sportangelegenheiten, Angelegenheiten für Aussiedler.

c) Bau- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Planungen, Verkehrswesen, Wegebau, Wasserläufe, Be- und Entwässerungsangelegenheiten, Feuerschutz, Umweltschutz, Aufgaben nach der Betriebssatzung für den Ortsentwässerungsbetrieb.

Kleingartenwesen:

hierzu sind als zusätzliche Mitglieder ein Vertreter der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und ein Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes zu bestimmen.

Die zusätzlichen Mitglieder des Bauausschusses sind nur bei Beratungen im Bereich des Kleingartenwesens hinzuzuziehen.

e) Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung, Betriebsansiedlung, Marktwesen, Werbung, Aufgaben nach der Betriebssatzung für den Kurbetrieb.
2. Feststellung der Vorteile aus dem Fremdenverkehr und Einstufung der Beitragspflichtigen und Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags.

Für die Beratung und Beschlussfassung der Aufgaben gemäß Ziffer 2 sind als zusätzliche Mitglieder zwei zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger zu wählen, die Vertreter des Handwerks und des Handels sowie des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sein sollen.

Die Gemeindevertretung bestellt bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die die Interessen der touristischen Anbieter vertreten. Sie sind anzuhören, wenn die von ihnen vertretenen Gruppen vom Gegenstand der Beratung besonders betroffen sind und der Ausschuss dies beschließt.

- (2) Die in Absatz 1 festgelegte regelmäßige Zahl der Ausschussmitglieder kann sich bei Anwendung des § 46 Abs. 1 (Zuteilung von Überproportionalmandaten mit Stimmrecht) und Abs. 2 (Entsendung beratender Mitglieder ohne Stimmrecht) GO erhöhen. Die Fraktionen können zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger als beratende Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO in die Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses entsenden.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Für jede Fraktion wird für jeden Ausschuss ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion sonstiges gewähltes Mitglied verhindert ist. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Fraktionen können für diejenigen Ausschüsse, in die sie beratende Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO entsandt haben, jeweils ein stellvertretendes beratendes Ausschussmitglied benennen. Dies gilt auch für fraktionslose Gemeindevertreter für die Ausschüsse, in denen sie gemäß § 46 Abs. 2 beratendes Mitglied sind. Das stellvertretende beratende Mitglied wird tätig, wenn das beratende Mitglied seiner Fraktion bzw. der fraktionslose Gemeindevertreter verhindert ist. Zu Stellvertretern von beratenden Mitgliedern im Sinne von § 46 Abs. 2 GO können auch Bürgerinnen und Bürger benannt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; dies gilt nicht für den Hauptausschuss.

§ 8

gestrichen durch Nachtragssatzung vom 17.12.2007

§ 9
Entscheidungszuständigkeiten der ständigen Ausschüsse
(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

a) dem Haupt- und Finanzausschuss

1. Stundungen, die einen Zeitraum von 2 Jahren übersteigen,
2. Genehmigung über Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
3. Personalentscheidungen für Beschäftigte der Gemeinde, die dem Bürgermeister direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

b) dem Bau- und Verkehrsausschuss

1. die Beschlussfassung über Entscheidungen im Bauleitverfahren mit Ausnahme
 - a) des Aufstellungsbeschlusses,
 - b) des Abwägungsbeschlusses,
 - c) des Satzungsbeschlusses im B-Plan-Verfahren und
 - d) des abschließenden Beschlusses im F-Plan-Verfahren.
2. die Auftragsvergabe im Rahmen seines Aufgabengebietes bis zu einer Höhe von **50.000,00 €** zu vergeben, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters nicht gegeben ist.

c) dem Wirtschaftsausschuss

die Auftragsvergabe im Rahmen seines Aufgabengebietes Aufträge bis zu einer Höhe von **50.000,00 €** zu vergeben, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zu Verfügung stehen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters nicht gegeben ist.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 10
Beiräte
(zu beachten: § 47 d GO)

(1) Die Gemeindevertretung kann für die fachliche Beratung der Ausschüsse und der Gemeindevertretung Sachbeiräte durch Beschluss errichten.

(2) Ein sonstiger Beirat gemäß § 47 d GO wird für Seniorinnen und Senioren durch gesonderte Satzung eingerichtet.

§ 11
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Schönberg (Altdorf), Neuschönberg, Schönberger Strand, Kalifornien/Holm, durchgeführt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer jährlichen Einwohnerversammlung in den Ortsteilen besteht nicht.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von **25.500,00 €** bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **2.500,00 €** halten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiratsmitgliedern.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **25.500,00 €** bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **2.500,00 €** nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen aussprechen zu können berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschuss- und Beiratsmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliedskartei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitglieder- sowie Überweisungsdatei.

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im „Probsteier Herold“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. Bei Bebauungsplänen sind Planzeichnungen mit zu veröffentlichen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die 6. Nachtragssatzung in der Fassung dieser Lesefassung gilt ab 01.06.2008. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 01.07.2008 Az.: 142-02/15 erteilt.

Schönberg/Holstein, den 10.07.2008

Zurstraßen
Bürgermeister

Bekanntmachungen im „Probsteier Herold“

Hauptsatzung vom 09.04.1998	am 17.04.1998
1. Nachtragssatzung vom 03.08.1998	am 11.08.1998
2. Nachtragssatzung vom 28.01.2002	am 01.02.2002
3. Nachtragssatzung vom 23.09.2003	am 26.09.2003
4. Nachtragssatzung vom 09.09.2005	am 13.09.2005
5. Nachtragssatzung vom 17.12.2008	am 21.12.2007
6. Nachtragssatzung vom 10.07.2008	am 15.07.2008